



Gemeindeprüfungsanstalt BW · Postfach 110552 · 76055 Karlsruhe

„Allgemeiner und Landfriedscher
Unterstützungsfonds“
z.H. Herrn Oberbürgermeister Dr. Würzner
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Kommunale Prüfung und Beratung



Name: Herr Hornung
Telefon: 0721 / 8 50 05 - 149
Telefax: 0721 / 8 50 05 - 349
e-mail: hornung@gpabw.de

Aktenzeichen: 1 - R
Unser Schreiben v.: 13.08.2007
Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben v.:

Karlsruhe, 05.03.2008

Allgemeine Finanzprüfung 2001 - 2006

hier: Prüfungsbericht gemäß § 114 Abs. 4 GemO, § 17 GemPrO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Würzner,

die GPA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stiftung „Allgemeiner und Landfriedscher Unterstützungsfonds“ in den Haushaltsjahren 2001 bis 2006 in der Zeit vom 18.12.2007 bis 16.01.2008 (mit Unterbrechung) geprüft.

Prüfer war Herr Krey.

Im Ergebnis der auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkten Prüfung (§ 15 GemPrO) ist Folgendes festzustellen:

1 Rechtsverhältnisse

- 1 Die „Landfriedsche Bürgerstiftung“ wurde zum 01.01.1991 mit der Stiftung „Allgemeiner Unterstützungsfonds“ vereinigt. Die Stiftung trägt nunmehr den Namen „Allgemeiner und Landfriedscher Unterstützungsfonds“.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung Hilfsbedürftiger, die Förderung und Unterstützung der Altenhilfe sowie von Maßnahmen, die geeignet sind, Wohnen und Leben alter Mitbürger bei persönlicher oder wirtschaftlicher Bedürftigkeit zu verbessern, die Förderung und Unterhaltung von Einrichtungen der Fürsorge und von Einrichtungen aller Art auf dem Gebiet der Jugendhilfe sowie der Volksbildung.

Für die rechtlich selbständige Stiftung i.S.v. § 101 Abs. 1 GemO und § 31 StiftG wird gemäß § 97 Abs. 1 GemO eine Sonderrechnung geführt.

2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

- 2 Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung waren im Prüfungszeitraum geordnet. Das Haushalts- und Rechnungswesen ist sachkundig und sorgfältig bearbeitet worden. Durch die jährlichen Rechenschaftsberichte wurde das Haushaltsgeschehen umfassend und zutreffend erläutert.

Im Prüfungszeitraum sind durch die zinsgünstige Anlage des Stiftungskapitals und der flüssigen Kassenmittel Zinserträge von 820 TEUR erzielt worden. Das waren aufgrund des merklich zurückgegangenen Zinsniveaus und der geringen flüssigen Kassenmittel im Jahresdurchschnitt etwa 36 TEUR weniger als im vorangegangenen Prüfungszeitraum. Diese Mindereinnahmen sind durch die gestiegenen Miet- und Pachteinnahmen kompensiert worden.

Nach Abzug der Aufwendungen für die von jahresdurchschnittlich 35 TEUR auf 82 TEUR spürbar gestiegenen Ausgaben für den stiftungseigenen Grundbesitz (im Prüfungszeitraum 493 TEUR) und der sächlichen Verwaltungsausgaben (81 TEUR) wurden in Erfüllung des Stiftungszwecks 1.309 TEUR geleistet. Hiervon entfallen 420 TEUR auf Mietzuschüsse an die Volkshochschule Heidelberg e.V., 851 TEUR auf Zuschüsse an die Stadt Heidelberg zur Förderung des Altenstrukturkonzepts sowie von Jugendzentren und 39 TEUR auf die Unterstützung von Hilfsbedürftigen. Der danach verbliebene - im Prüfungszeitraum deutlich zurückgegangene -

Überschuss von jahresdurchschnittlich 54 TEUR oder insgesamt 322 TEUR (im vorangegangenen Prüfungszeitraum jahresdurchschnittlich 151 TEUR oder insgesamt 754 TEUR) wurde dem Vermögenshaushalt zugeführt.

Im Prüfungszeitraum hat die Stiftung 1.459 TEUR für die Sanierung des als Kindertagesstätte genutzten Anwesens „Kanzleigasse 1“ investiert. Neben den Zuführungen des Verwaltungshaushalts mussten zur Finanzierung dieser Maßnahme 1.351 TEUR aus der Allgemeinen Rücklage entnommen werden. Diese hat zum Ende des Prüfungszeitraums (einschließlich des Stiftungskapitals und den Zuführungen im Prüfungszeitraum von 214 TEUR) einen Bestand von 2.582 TEUR ausgewiesen. Durch die Entnahmen zur Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt liegt die allgemeine Rücklage damit um 751 TEUR unter dem - unter Berücksichtigung des sog. Inflationsausgleichs - hochgerechneten Stiftungskapital, sodass die Forderung in § 7 StiftG zum Erhalt des Stiftungsvermögens im Prüfungszeitraum nicht erfüllt werden konnte.

- A 3 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten (§ 7 StiftG). Deshalb sollte der Stand der allgemeinen Rücklage mittelfristig wieder dem hochgerechneten Stand des Stiftungskapitals entsprechen. Darüber hinaus sollten künftig grundsätzlich nur die Erträge abzüglich eines angemessenen Inflationsausgleichs zur Erfüllung des Stiftungszwecks ausgeschüttet werden.

3 Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung

- 4 Nach dem Ergebnis der Prüfung wurde das Stiftungsvermögen insgesamt ordnungsgemäß verwaltet; auf Folgendes ist hinzuweisen:

- A 5 Mit Vertrag vom 22.06.1988 wurde das stiftungseigene Anwesen „Bergheimer Straße 76/78“ der Volkshochschule Heidelberg e.V. zur Nutzung als Schul-, Lehrgangs- und Verwaltungsgebäude im Rahmen des Stiftungszwecks zu einem seither unveränderten monatlichen Mietzins von 30.400 DM (15.543 EUR oder 4,09 EUR/m²) vermietet.

Die Stiftung darf Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußern oder zur Nutzung überlassen. Im Blick auf den Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit sollte die Angemessenheit der Miete überprüft werden (§ 31 StiftG i.V.m. § 92 Abs. 2 GemO).

- A 6 Nach § 7 des o.g. Mietvertrags obliegt der Stiftung die Bauunterhaltung in „Dach und Fach“. Der Umfang der Bauunterhaltung in „Dach und Fach“ ist fachtechnisch und juristisch nicht

näher definiert. Zwischenzeitlich verfährt die Stiftung nach der Auslegung dieses Begriffs durch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe (s. Vermerk der Oberfinanzdirektion vom 23.08.1976 und Schreiben der Stiftungsverwaltung vom 28.05.1997 im Rahmen der Stellungnahme zum Prüfungsbericht der GPA vom 26.02.1997). Dieses Verfahren wird im Vergleich zur bisherigen Vertragsauslegung zu deutlich höheren Belastungen führen.

Im Haushaltsjahr 2006 sind von der Stiftung in mehreren Fällen Aufwendungen für Malerarbeiten (z.B. Hst. 6.1003.500.000, Anordnungsnummern 2001000924, 2001000965, 2001000926) und für die Montage von Lampen insgesamt 5.542 EUR übernommen worden. Diese Kosten sind jedoch wegen der von der Stiftung übernommenen Bauunterhaltung in „Dach und Fach“ von der Volkshochschule Heidelberg e.V. zu tragen.

Deshalb ist die Rückforderung zu prüfen und das Ergebnis in der Stellungnahme mitzuteilen.

Es wird gebeten, zu den Prüfungsfeststellungen Rdnrn. 3, 5 und 6 innerhalb von sechs Monaten in doppelter Fertigung Stellung zu nehmen (§ 31 StiftG i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 1 GemO).

Sind Maßnahmen zur Erledigung von Anständen angegeben, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht etwa um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S. der §§ 121 und 122 GemO.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Stiftungsrats nach § 31 StiftG i.V.m. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO wird hingewiesen.

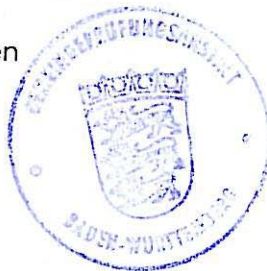
Eine Fertigung des Prüfungsberichts ist für das Rechnungsprüfungsamt bestimmt.

Beigefügt ist der Gebührenbescheid.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hermann Hornung



Anlagen

Mehrfertigung

Gebührenbescheid